

SATZUNG

ÜBER DIE

ABFALLENTSORGUNG

UND

DIE ERHEBUNG VON

ABFALLENTSORGUNGSgebÜHREN

DER STADT GESCHER

vom 20.12.2012

geändert durch:

- 1. Änderungssatzung vom 01.03.2014**
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014**
- 3. Änderungssatzung vom 17.12.2015**
- 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016**
- 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017**
- 6. Änderungssatzung vom 20.11.2018**
- 7. Änderungssatzung vom 13.12.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Aufgaben und Ziele	S.	3
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Stadt	S.	4+5
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle	S.	5
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	S.	5+6
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht	S.	6
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang	S.	6+7
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang	S.	7
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	S.	7+8
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	S.	8
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke	S.	8+9
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter	S.	9+10
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	S.	10
§ 13	Benutzung von Abfallbehälter	S.	10+11+12
§ 14	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	S.	12+13
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Leerung	S.	13
§ 16	Sperrige Abfälle / Sperrmüll	S.	13+14
§ 17	Sonderentsorgungsmaßnahmen	S.	14
§ 18	Anmeldepflicht	S.	14
§ 19	Auskunftspflicht, Betretungsrecht	S.	14+15
§ 20	Unterbrechung der Abfallentsorgung	S.	15
§ 21	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen/ Anfall der Abfälle	S.	15
§ 22	Abfallentsorgungsgebühren	S.	16
§ 23	Andere Berechtigte und Verpflichtete	S.	16
§ 24	Begriff des Grundstücks	S.	16
§ 25	Innenbereich/Außenbereich	S.	16
§ 26	Gebührenpflichtige	S.	16+17
§ 27	Gebühren	S.	17+18
§ 28	Fälligkeit	S.	18
§ 29	Ordnungswidrigkeiten	S.	18
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	S.	19
	Anlage 1	S.	20
	Anlage 2	S.	21+22

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbe-Abfallverordnung vom 19.06.2001 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 863, ber. 975), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW, 1969 S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW, S. 687) sowie des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Gescher betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Gescher erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:

Sortierung von Wertstoffen aus Verpackungen und von anderen in das System nach § 6 Absatz 3 Verpackungsverordnung einbezogenen Wertstoffen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.

- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßnahmen des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Weiterhin umfasst die Entsorgung sonstige im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen im Innenbereich. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, d. h., alle im Abfall enthaltenen Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Vorhaltung einer Abgabestelle für sperrige Abfälle/Sperrmüll.
 5. Vorhaltung einer Abgabestelle für Alt-Kühlschränke und Kühltruhen.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Vorhaltung einer Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräten
 10. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, insofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß,

Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsordnung. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie nicht mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind in der Anlage 2 aufgeführt.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt

bekanntgegeben. Kleinbatterien können auch über die zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehälter angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss eines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die im Rahmen des § 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und -säcken (§ 10) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von

privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW.74 -.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr.1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde eine Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der

Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- oder Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer nachweist, dass er/sie bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen, fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis vom 06.03.2008 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle von einander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) für den Innenbereich im Sinne des § 25 dieser Satzung
 1. Großbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l für Papier (Farbe: blau),
 2. Großbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l für Bioabfälle (Farbe: braun),
 3. Großbehälter (LVP-MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l für

Metall-, Kunststoff- und Verbundverpackungen, die mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind (Farbe: gelb),

4. Großbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l für Restmüll (Farbe: grau, außer für 1.100 l Container),
 5. Depot-Sammelcontainer, für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 6. Sammelbehälter für Kleinbatterien.
- b) für den Außenbereich im Sinne des § 25 dieser Satzung
1. Großbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l für Papier (Farbe: blau),
 2. Großbehälter (LVP-MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l für Metall-, Kunststoff- und Verbundverpackungen, die mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind (Farbe: gelb),
 3. Großbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l für Restmüll (Farbe: grau, außer für 1.100 l Container),
 4. Depot-Sammelcontainer, die bei Bedarf nach Abs. 4 zusätzlich bereitgestellt werden.

Über die Zugehörigkeit zum Innen- oder Außenbereich entscheidet in Einzelfällen die Stadt.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den entsprechenden Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) unterliegt, hat je nach Bedarf in ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 10 zu dulden und Wertstoffsammelsäcke für die Entsorgung der Leichtfraktionen zu übernehmen und zu nutzen und zwar mindestens:
- a) 1 Großbehälter von 240 l für Papier und Pappe je Grundstück,
 - b) 1 Großbehälter von 120 l oder 240 l für Bioabfälle je Grundstück im Innenbereich,
 - c) Für die Personenhaushalte sind folgende Mindestgefäßgrößen bindend:

1- und 2-Personen-Haushalte	60-l-Restmüllgefäß
3-Personenhaushalte	80 l Restmüllgefäß
4- und 5-Personenhaushalte	120-l-Restmüllgefäß
6- und Mehrpersonenhaushalte	240-l-Restmüllgefäß

Die Entsorgungsgemeinschaften werden unter Berücksichtigung der Bemessungsregelungen zu c) weiterhin zugelassen (§ 14 Abs. 1).

- d) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt gemäß § 16 Abs. 4.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag abweichende Regelungen treffen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalls gesichert ist. Die abweichende Regelung kann unter Auflagen und Bedingungen und befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (4) Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen/industriellen Siedlungsabfällen haben mindestens einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 7 Satz 4 GewAbfV zu benutzen. Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung sind Restabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a Nr. 4 und Abs. 2 b Nr. 3 zugelassen. Bei zu gering gewähltem Fassungsvermögen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße oder im Außenbereich an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg zu stellen (Aufstellort).
- (2) Ist eine öffentliche Straße (Wirtschaftsweg) aufgrund von Straßensperrungen oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße oder einem befestigten Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen.
- (3) Eine hiervon abweichende Regelung kann die Stadt im Einzelfall für Grundstücke im Innenbereich treffen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist (z. B. Sackgasse).

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch das von der Stadt mit der Müllabfuhr beauftragte Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des

Unternehmens. Die Gelbe Tonne für die Befüllung der Produkte mit dem Grünen Punkt außer Papier und Glas werden durch das beauftragte Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gestellungskosten der Behälter für Restmüll, Bioabfall und Papier sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Die durch den normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Abfallbehältern werden vom Unternehmen kostenlos durchgeführt.

- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Sammelcontainer gelegt werden. Von diesem Verbot sind zugelassene Abfallsäcke bei § 10 Abs. 3 entsprechender Nutzung ausgenommen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben:
 - a) Papier in die von der Stadt bereitgestellten blauen Müllgroßbehälter einzufüllen und entsorgen zu lassen.
 - b) Bioabfälle in die von der Stadt bereitgestellten braunen Müllgroßbehälter einzufüllen und entsorgen zu lassen. Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in das Bioabfallgefäß sind wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen; dies gilt auch für:
 - kompostierbare Kunststoffprodukte,
 - biologisch abbaubare Kunststoffprodukte,
 - biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte.
 - c) Metall-, Kunststoff- und Verbundverpackungen, die mit dem Grünen Punkt versehen sind, sind in die Gelbe Tonne einzufüllen und entsorgen zu lassen.
 - d) Glas ist in die von der Stadt entsprechend § 10 Abs. 2 eingerichteten Depot-Sammelcontainer einzufüllen (Bringsystem).
 - e) Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dem Schadstoffmobil zuzuführen. Kleinbatterien können auch in die aufgestellten Sammelcontainer entsorgt werden (Bringsystem).
 - f) Entfällt.
 - g) Restmüll, der nicht nach den Buchstaben a) - f) einzuordnen ist, ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellten grauen Gefäße für Restmüll einzufüllen und entsorgen zu lassen.
- (5) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffsammelgefäße (z. B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll, anderen Wertstoffen oder sonstigen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen

Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.

Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Jahresgebühr des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20,00 €. Bei Biomüllgefäßen, die aufgrund von Fehlbefüllungen als Restmüll zu entsorgen sind, gelten die Gebührensätze für Restmüllgefäße.

Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Rest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer entweder Aufstellung eines Rest-Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden oder die Bereitstellung eines weiteren Gefäßes zu akzeptieren.

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle und Wertstoffe dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelcontainer oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt oder in Abfallsäcken bereitgestellt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelcontainern oder den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
Sind Abfallbehälter zerstört oder abhanden gekommen, so ist die Stadt unverzüglich zu informieren.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot-Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtgebührensschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 kann im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt erteilt werden. Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung (Entsorgungsgemeinschaft) oder Verwertung ist im

Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne und Bescheinigungen) darzulegen.

Die Stadt stellt auf Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Befristung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Großbehälter für Papier und Kartonagen sowie für Metall-, Kunststoff- und Verbundverpackungen (Verpackungsmaterial mit dem Grünen Punkt) erfolgt im Innen- und Außenbereich 1 x monatlich (Holsystem).
- (2) Die Leerung der Großbehälter für Restmüll erfolgt im Innen- und Außenbereich 4-wöchentlich (Holsystem). Die Leerung der Großbehälter mit einem Volumen von 1.100 l erfolgt im 14-tägigen oder wöchentlichen Rhythmus (Holsystem).
- (3) Im Wechsel zur Restmüllabfuhr erfolgt im Innenbereich vierzehntägig die Leerung der Großbehälter für Bioabfälle (Holsystem).
- (4) Die Abfallbehälter müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr bereitgestellt sein.
- (5) Die Einteilung in Abholbezirke, die Tage der Abfuhr, die Abfuhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und in geeigneter Weise (Abfuhrkalender oder öffentliche Bekanntmachung) rechtzeitig bekanntgegeben.
- (6) Die Stadt bestimmt die Termine für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle (§ 4) und den jeweiligen Standort der mobilen Sammelstelle (Schadstoffmobil) und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (7) Die für das Bringsystem konzipierten Depot-Sammelcontainer werden in einem regelmäßigen Rhythmus geleert, der sich aus dem Bedarf ergibt.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung am Wertstoffhof abgeben zu können.
- (2) Sperriger Abfall ist von Hand verladbarer Abfall. Er darf nicht schwerer als 50 kg sein und ein Ausmaß von 2 m nicht überschreiten (wie z. B. bei Möbeln, Matratzen, Sprungfederrahmen, Sofas, Sesseln, Kühlschränken oder Kühltruhen). Sofern erforderlich, ist es zu bündeln.

- (3) Von der gesonderten Abfuhr - Sperrgutabfuhr - ausgenommen sind Wertstoffe, für die von der Stadt Sammelcontainer aufgestellt sind, und Abfälle, die nicht im Haushalt anfallen (wie z.B. Garten- und Grünabfälle, Weißblech, Papier, Kartonagen, Glas, verschrottungsfähige Abfälle wie Autowracks, Autoreifen sowie verpackter Abfall).
Ob Gegenstände oder Stoffe von der gesonderten Abfuhr auszunehmen sind, entscheidet der mit der Abfuhr betraute Unternehmer oder die Stadt.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.
- (6) Entfällt.

§ 17

Sonderentsorgungsmaßnahmen

- (1) Entfällt.
- (2) Entfällt.
- (3) Entfällt.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und Wertstoffen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher

Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Anordnungen des Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle und Wertstoffe aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe unterblieben, so werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/-besitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gescher und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gescher erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Innenbereich/Außenbereich

Zum Innenbereich gehören die im Zusammenhang bebauten Ortslagen der Ortsteile Gescher und Hochmoor. Das übrige Stadtgebiet (z.B. Bauernschaften) ist Außenbereich im Sinne dieser Satzung.

§ 26 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke und der im § 23 der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Gescher genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige, z. B. in einer Entsorgungsgemeinschaft, vorhanden sind.

- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllgroßbehälter (MGB) schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 27 Gebühren

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach den satzungsmäßig festgelegten Gefäßgrößen und der Anzahl der Abfahren:

Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäß) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen:

60 l Abfallbehälter	63,50 €
80 l Abfallbehälter	70,46 €
120 l Abfallbehälter	84,38 €
240 l Abfallbehälter	126,15 €

- b) für die 1.100 l Container zur Erfassung von Restmüll

bei wöchentlicher Leerung	2.134,44 €
bei 14-tägiger Leerung	1.108,73 €

- c) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Biogefäß) bei 14-tägiger Leerung:

120 l Abfallbehälter	77,24 €
240 l Abfallbehälter	114,03 €

- d) für blaue Gefäße oder graue Gefäße mit blauem Deckel zur Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapiergefäß) bei 4-wöchentlicher Leerung:

240 l Abfallbehälter	0,00 €
----------------------	--------

- (2) Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen nach § 16 dieser Satzung ein.
- (3) Für den Tausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr je Anfahrt von 20,00 € erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter, für die bindenden Restmüllmindestgefäßgrößen und für den Tausch von Behältern aufgrund von Beschädigungen durch das auszuführende Entsorgungsunternehmen.

- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung, Abholung und Entsorgung eines 120-l-Restmüllsackes im Sinne des § 10 Abs.3 beträgt 5,00 €
- (5) Entfällt.

§ 28 Fälligkeit

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist zu den für die Grundsteuer gesetzlich festgesetzten Zahlungsterminen an die Stadtkasse zu entrichten. Erstattungen bzw. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gescher vom 27.01.2000 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 20.05.2007 sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gescher vom 12.02.1992 in der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Die Änderungen der

1. Änderungssatzung treten am 01.03.2014 in Kraft.
2. Änderungssatzung treten am 01.01.2015 in Kraft.
3. Änderungssatzung treten am 01.01.2016 in Kraft.
4. Änderungssatzung treten am 01.01.2017 in Kraft.
5. Änderungssatzung treten am 01.01.2018 in Kraft.
6. Änderungssatzung treten am 01.01.2019 in Kraft.
7. Änderungssatzung treten am 01.01.2020 in Kraft.

Entsorgung durch die Stadt/Gemeinde
- zugelassene Abfallarten -

Anlage 1

Abfallarten	EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG
Flaschenkorken	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
„Weiße Ware“ (Herde, Waschmaschinen u. ä.), Elektrokleingeräte	16 02 05	andere gebrauchte Geräte
Elektrokabel	17 04 08	Kabel
Druckerzeugnisse, Mischpapier	20 01 01	Papier und Pappe
Hohlglas, Flachglas	20 01 02	Glas
Kunststoffhohlbehälter	20 01 03	Kunststoffkleinteile
Folien, Styropor	20 01 04	andere Kunststoffe
Metallschrott	20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
Metallschrott	20 01 06	andere Metalle
Altholz, unbehandelt	20 01 07	Holz
	20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen
Altkleider, -schuhe	20 01 10	Bekleidung
Bettfedern	20 01 11	Textilien
	20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthharze (ausgehärtet)
Kühlgeräte	20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
„Braune Ware“ (Fernseher u. ä.), Computerschrott	20 01 24	elektronische Geräte
	20 02 01	kompostierbare Abfälle
	20 02 02	Erde und Steine
	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
Haus- und Sperrmüll	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
	20 03 02	Marktabfälle
	20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

Schadstoffmobil
- zugelassene Abfallarten -

Anlage 2

EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
10 01 09	Schwefelsäure
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 07	Laugen a.n.g.
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
13 02 02	nichtchlorisierte Maschinenöle, Getriebe- und Schmieröle

Schadstoffmobil
- zugelassene Abfallarten -

Anlage 2

EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und Gemische, die keine halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und Gemische
15 01 99 D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
18 01 05 D1	Zytostatische Mittel
18 02 04	gebrauchte Chemikalien
20 01 05	Kleinmetalle (Getränkedosen usw.)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle